

479 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (379 der Beilagen): Internationaler Fernmeldevertrag (Malaga — Torremolinos 1973) samt Anlagen, Zusatzprotokollen I bis VI und Fakultativem Zusatzprotokoll sowie österreichischen Vorbehalten

Der gegenständliche Vertragstext tritt an die Stelle des Internationalen Fernmeldevertrages von Montreux. Er bildet die Grundlage für den Fernmeldedienst zwischen den 147 Mitgliedsländern der Internationalen Fernmeldeunion. Teil I des Vertrages enthält die grundlegenden Bestimmungen, Teil II die allgemeine Geschäftsordnung. Insofern ist eine Umstrukturierung des Vertragstextes eingetreten. Darüber hinaus sind — abgesehen von Änderungen rein redaktioneller Art — eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation und der Arbeitsweise der Internationalen Fernmeldeunion vorgesehen. Die Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten erfahren hiedurch keine nennenswerte Veränderung. Besonders hervorzuhebende Änderungen sind:

- a) die Kategorie der nichtstimmberechtigten Mitglieder ist im neuen Vertrag nicht vorgesehen. Hinsichtlich des ersten und einzigen nichtstimmberechtigten Mitgliedes Papua-Neu Guinea sieht das Zusatzprotokoll IV eine Übergangsregelung vor;
- b) das Mitgliederverzeichnis, das die Anlage I des Vertrages bildet, wurde durch Streichung der bisher als stimmberechtigte Mitglieder aufscheinenden Überseegebiete der USA, Großbritanniens, Frankreichs und Portugals geändert;
- c) die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wurde im Hinblick auf die gestiegene Zahl der Mitgliedstaaten von 29 auf 36 erhöht;
- d) während bisher bei den Konferenzen und Tagungen der Union Einrichtungen für die

wechselseitige Übersetzung in Englisch, Spanisch, Französisch und Russisch vorgesehen waren, wird nunmehr zusätzlich die chinesische Sprache bei allen Konferenzen und Tagungen der Union sowie die arabische Sprache bei allen Konferenzen der Union entsprechend berücksichtigt.

Der gegenständliche Staatsvertrag enthält gesetzesergänzende Regelungen; sein Abschluß bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Gemäß Nr. 148 des vorliegenden Vertrages (entspricht der bisherigen Nr. 204) schließt die Ratifikation des Vertrages die Annahme der zum Zeitpunkt der Ratifikation in Kraft befindlichen Vollzugsordnungen ein, die den Vertrag ergänzen. Im einzelnen handelt es sich dabei zufolge Nr. 571 (entspricht der bisherigen Nr. 203) um:

- die Vollzugsordnung für den Telegrafendienst,
- die Vollzugsordnung für den Telefondienst,
- die Vollzugsordnung für den Funkdienst und
- die Zusatz-Vollzugsordnung für den Funkdienst.

Österreich wird die Vorbehalte, die bei der Unterzeichnung der genannten Vollzugsordnungen gemacht wurden, aufrechterhalten. Ebenso behält sich Österreich das Recht vor, alle Maßnahmen zu ergreifen, die es zur Wahrung seiner Interessen für erforderlich halten könnte, falls bestimmte Mitglieder ihren Beitrag zu den Ausgaben der Union nicht entrichten sollten oder sich in irgendeiner anderen Weise nicht an die Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages (Malaga — Torremolinos 1973), seiner Anlagen und der ihm beigefügten Protokolle halten sollten, oder falls von anderen Ländern gemachte Vorbehalte zu einer Erhöhung seiner Beiträge zu den Ausgaben der Union führen oder das reibungslose Arbeiten der Fernmeldedienste beeinträchtigen sollten.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. März 1977 in Verhandlung gezogen. Nach dem Vortrag des Berichterstatters und Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Schmidt und Libal sowie des Bundesministers für Verkehr L a n c wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Staatsvertrages zu empfehlen.

Es wurde ferner einstimmig beschlossen, dem Nationalrat einen Antrag über die Kundmachung des Staatsvertrages außerhalb des Bundesgesetzblattes im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG zu unterbreiten.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Internationalen Fernmeldevertrages (Malaga — Torremolinos 1973) samt Anlagen, Zusatzprotokollen I bis VI und Fakultativem Zusatzprotokoll sowie österreichischen Vorbehalten (379 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG ist dieser Staatsvertrag vom Bundeskanzler unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Verkehr dadurch kundzumachen, daß dieses Vertragswerk während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme beim Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Abteilung 05, Postgasse 8, 1011 Wien, aufgelegt wird.

Wien, 1977 03 18

Kammerhofer

Berichterstatter

Ing. Gradinger

Obmannstellvertreter